



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Städt. Gymnasiums Odenkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Städt. Gymnasiums Odenkirchen“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Odenkirchen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabenordnung

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Städt. Gymnasiums Mönchengladbach-Odenkirchen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.

Demgemäß unterstützt und fördert der Verein beispielsweise:

- a) begabte und bedürftige Schülerinnen und Schüler
- b) den Schulsport, Schulwanderungen, Studienfahrten, Patenschaften, Schüleraustausch oder andere schulische Veranstaltungen
- c) Schulversuche mit modernen Organisationsformen, Unterrichtsmethoden, Lehr- oder Lernmitteln
- d) die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule
- e) Kontakte und Erfahrungsaustausch mit ehemaligen Schülern und Lehrern
- f) die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- g) Veranstaltungen der Schülerschaft, wie z.B. Schülermitverwaltung, Schülervertretung etc.
- h) die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln

Der Verein erfüllt seinen Zweck auch durch personelle und materielle Unterstützung der Arbeit von auf Landesebene organisierten Verbänden der Erziehungsberechtigten von erheblicher Bedeutung (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Schulmitwirkungsgesetz), soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften sind.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.

§ 6 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch Ausschluß aus wichtigem Grund.
2. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluß des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
5. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außer durch Austritt und Ausschluß durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muß an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein.
3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Geschäftsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

§ 9 Ehrenmitglieder

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Beisitzer.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur gemeinsamen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vereins endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - A) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - B) einmal jährlich, möglichst in den ersten zwei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres,
 - C) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten
2. In der nach Abs. 1)8) einzuberufenden Versammlung hat
 - A) der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und
 - B) die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
 - C) die Wahl von zwei Kassenprüfern zu erfolgen; Wiederwahl ist nur für einen Kassenprüfer möglich.

§ 14 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.

§ 15 Beschlußfähigkeit

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs.2) nicht beschlußfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muß spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs.4) zu enthalten.

§ 16 Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand beschließen.

§17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an den "Förderverein Odenkirchener Kinder und Jugendlich e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Stand März 2017